



Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft

Die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt man im Wesentlichen durch

A. Abstammung

oder

B. Verleihung

A. Abstammung

Österreichische StaatsbürgerInnen sind mit **Geburt**:

1. eheliche Kinder, wenn ein Elternteil österreichische/r Staatsbürger/in ist
2. uneheliche Kinder, wenn die Mutter österreichische Staatsbürgerin ist.

Uneheliche Kinder von österreichischen Vätern erwerben die Staatsbürgerschaft nach Eheschließung der Eltern durch Legitimation.

B. Verleihung

Für die Verleihung der Staatsbürgerschaft sind folgende **generelle Voraussetzungen** notwendig:

- **bejahende Einstellung** zur Republik Österreich und keine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, kein Naheverhältnis zu terroristischen oder extremistischen Gruppen;
- **Unbescholtenheit** (keine gerichtlichen Verurteilungen, kein anhängiges Strafverfahren - sowohl im In- als auch Ausland, keine schwerwiegenden Verwaltungsübertretungen);
- kein anhängiges Verfahren oder keine durchsetzbaren / aufrechten Maßnahmen (Aufenthaltsverbot, Rückkehrentscheidung, Ausweisung etc.) zur **Aufenthaltsbeendigung**, keine anderen **Hindernisse** (Ausweisung in den letzten 18 Monaten, Einreiseverbot etc.)
- Austritt aus der bisherigen **Staatsbürgerschaft**, außer dies ist nicht möglich bzw. zumutbar oder die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft für bestimmte Personen erlaubt;
- hinreichend **gesicherter Lebensunterhalt** in den letzten 3 Jahren (In diesem Zeitraum muss das Einkommen durchschnittlich über den Richtsatz für Mindestpensionen betragen und es darf außerdem keine Mindestsicherung bezogen werden. Achtung: Die Summe der regelmäßigen Aufwendungen wie Miete, Kredite, Pfändungen, Unterhaltszahlungen, etc., erhöhen ab einer Höhe von € 260,35 (2012) zusätzlich den Richtsatz.)
- Nachweis der **Kenntnisse der deutschen Sprache*** in Niveau B1 (für die bis 30.6.2011 gestellten Anträge auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft genügen auch die Kenntnisse in Niveau A2.);
- Nachweis der **Kenntnisse (Prüfung)* über die demokratische Ordnung und Geschichte Österreichs und die Geschichte des jeweiligen Bundeslandes.**

Anmerkungen:

*Der Nachweis über Deutschkenntnisse muss durch Zeugnisse von anerkannten Sprachinstituten belegt werden. Kenntnisse über Österreich und das jeweilige Bundesland werden durch die positive Absolvierung der Prüfung bei der Staatsbürgerschaftsbehörde nachgewiesen. Für die Prüfung gibt es bereits Lernskripten. Die Prüfung besteht aus jeweils 6 Fragen zu 3 Gebieten. Die Fragen werden mit mehreren Antwortmöglichkeiten formuliert. Um die Prüfung erfolgreich zu bestehen, muss man entweder in jedem Gebiet mindestens 3 Fragen oder insgesamt 12 von 18 Fragen richtig beantworten (mehrmaliger Prüfungsantritt möglich).

Bestimmte Personen müssen diese Nachweise nicht vorlegen. Sie sind entweder von dieser Pflicht ausgenommen (z.B. Kinder vor dem Pflichtschulalter, bestimmte privilegierte Personen, Personen aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes, usw.) oder es gilt diese Pflicht erfüllt (z.B. aktueller Besuch einer öffentlichen Volksschule, aktueller Besuch einer Sekundarschule und positive Beurteilung des Unterrichtsgegenstandes „Deutsch“, usw.).

Ermessen - Die österreichische Staatsbürgerschaft kann verliehen werden, wenn folgende Sachverhalte und die genannten generellen Voraussetzungen vorliegen:

1. Ohne Wartezeit:

- Bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung verloren hat.
 - Wenn die Bundesregierung bestätigt, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt. (Da der Staat selber daran Interesse hat, müssen viele der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden!!!)
- 2. Nach 10-jährigem** rechtmäßigen und ununterbrochenen **Aufenthalt** im Bundesgebiet (davon mindestens **fünf Jahre Niederlassung**).

Rechtsanspruch - Die österreichische Staatsbürgerschaft ist zu erteilen, wenn folgende Sachverhalte und die genannten generellen Voraussetzungen vorliegen:

1. Ohne Wartezeit:

- minderjährige ledige Kinder, wenn wenigstens ein **Elternteil** bereits die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzt. (Antragsteller/in muss niedergelassen oder Asylberechtigte/r oder Legitimationskarteninhaber/in sein. Vom Erfordernis der Niederlassung ist abzusehen, wenn der maßgebliche Elternteil seinen ständigen rechtmäßigen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten im Ausland hat).
- 2. Nach 6-jährigem** rechtmäßigen ununterbrochenen **Aufenthalt:**
- **EhegattInnen / eingetragene PartnerInnen von österreichischen StaatsbürgerInnen**, im gemeinsamen Haushalt lebend und aufrechte Ehe/Partnerschaft seit **mindestens 5 Jahren**;
 - **Asylberechtigte**;
 - StaatsbürgerInnen eines **EWR-Staates**;
 - **in Österreich Geborene**;
 - Einbürgerung auf Grund der vom Fremden bereits erbrachten und zu erwartenden außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet die im Interesse der Republik liegen.
- 3. Nach** rechtmäßigem ununterbrochenen **Aufenthalt** von mindestens **15 Jahren** und nachhaltiger persönlicher und beruflicher **Integration**;
- 4. Nach 30 - jährigem** ununterbrochenen **Hauptwohnsitz** in Österreich.

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist unter den genannten generellen Voraussetzungen zu erstrecken auf:

1. eheliche **Kinder**, uneheliche Kinder der Frau, uneheliche Kinder des Mannes, wenn er obsorgeberechtigt ist, sowie Wahlkinder, soweit sie **minderjährig** und unverheiratet sind und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (ohne Wartezeit).
2. **EhegattInnen / eingetragene PartnerInnen** im gemeinsamen Haushalt, nach 6 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt und 5 Jahren aufrechter Ehe/Partnerschaft.
(die genannten Personen müssen niedergelassen sein oder Asylberechtigte oder Legitimationskarteninhaber/in)

Achtung: Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei der Staatsbürgerschaftsbehörde (In Wien: MA 35) oder beim Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden kann.

Männer und Frauen: 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 712 56 04 http://www.migrant.at	Frauen: 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 982 33 08 http://www.migrant.at
E-Mail: migrant@migrant.at	E-Mail: migrantin@migrant.at
Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice sowie der Magistratsabteilung 17 gefördert.	
 Arbeitsmarktservice Wien	 StöDt+Wien Wien ist anders.